

Inhalt

<u>HAUPTSATZUNG</u>	2
<u>I. Form der Gemeindeverfassung</u>	2
<u>§ 1 Gemeinderatsverfassung</u>	2
<u>II. GEMEINDERAT</u>	2
<u>§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten</u>	2
<u>§ 3 Zusammensetzung</u>	2
<u>III. Gremien des Gemeinderats</u>	2
<u>§ 4 Beschließende Ausschüsse</u>	2
<u>§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der Beschließenden Ausschüsse</u>	3
<u>§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen</u>	3
<u>§ 7 Verwaltungsausschuss</u>	4
<u>§ 8 Technischer Ausschuss</u>	5
<u>§ 9 Beratende Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise und Beiräte</u>	6
<u>IV. Bürgermeister</u>	6
<u>§ 10 Zuständigkeiten</u>	6
<u>§ 10 a Stellvertreter des Bürgermeisters</u>	7
<u>V. Schlussbestimmungen</u>	7
<u>§ 11 Inkrafttreten</u>	8

HAUPTSATZUNG

vom 25. November 2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 25. November 2009, zuletzt geändert am 23. Oktober 2019, folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger sowie das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den 22 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).

III. GREMIEN DES GEMEINDERATS

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die elf stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
- (2) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss
- 1.2 der Technische Ausschuss
- 1.3 der Umlegungsausschuss

- (3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und elf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates.
- (4) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, elf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates und drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern mit beratender Stimme.
- (5) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und elf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates. Ein Sachverständiger, der im Baurecht – insbesondere in der Bauplanung – Erfahrung besitzt und ein örtlich zugelassener, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sind nach § 5 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Baugesetzbuches zu bestellen.
- (6) Für die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse kann die gleiche Anzahl von Stellvertretern/innen bestellt werden, die die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten und keine persönlichen Vertreter sind.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der Beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7, 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit eine Ausgabe mehr als 30.000 € bis zu 120.000 € beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 € bis zu 30.000 € im Einzelfall.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse diese Angelegenheit mindestens mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder oder auf Antrag des Bürgermeisters dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der

beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollgezogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist für alle Angelegenheiten aus den Geschäftsbereichen der Stadtverwaltung zuständig, soweit nicht der Technische Ausschuss, der Umlegungsausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) In seinem Zuständigkeitsbereich entscheidet der Verwaltungsausschuss über
 - 2.1 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.1.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten in Höhe von mehr als 5.000 € bis zu unbeschränkter Höhe,
 - 2.1.2 von mehr als 12 Monaten in Höhe von mehr als 2.000 € bis zu 50.000 €,
 - 2.2 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt *im Einzelfall mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro* beträgt,
 - 2.3 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 € bis zu 60.000 € im Einzelfall,
 - 2.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 € bis zu 60.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A

10 und von Beschäftigten in Entgeltgruppe 10 und 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,

2.7 Personal- und Finanzangelegenheiten des Eigenbetriebes Wasserversorgung.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 technische Verwaltung gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude,
- 1.6 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch, BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB) und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO, soweit Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften beantragt werden,

2.3 die Entscheidung über Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung von mehr als 30.000 € bis 120.000 € (Vergabebeschluss) im Einzelfall,

2.5 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,

2.6 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und

Rechtsvorgänge gem. §§ 144, 145, 153 und 169 BauGB.

§ 9 Beratende Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise und Beiräte

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat bei Bedarf beratende Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise und Beiräte aus seiner Mitte einrichten, deren Aufgabenbereich von ihm bestimmt wird.
- (2) In die beratenden Ausschüsse und Kommissionen und Arbeitskreise können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Stadträte/innen in den einzelnen Ausschüssen und Kommissionen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitskreisen und Beiräten führt der Bürgermeister. Er kann den Vorsitz einem/r seiner Stellvertreter/innen oder einem/r Stadtrat/rätin, der/die Mitglied des Gremiums ist, übertragen.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben sowie den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 9 c TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Dienstanfängern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Entgeltvorschüssen sowie Unterstützungen im

Rahmen der Richtlinien,

- 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.5.2 von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten bis zu 5.000 €
 - 2.5.3 von mehr als 12 Monaten bis zu 2.000 €,
- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt,
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall,
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.10 die Entscheidung über Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis 30.000 € (Vergabebeschluss) im Einzelfall,
- 2.11 die Beauftragung planerischer Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 5.000 € im Einzelfall,
- 2.12 die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten,
- 2.14 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung gelten die Punkte 2.1 – 2.13 entsprechend.

§ 10 a Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, die den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 25. November 2009 außer Kraft.

Ladenburg, den 23. Oktober 2019

Stefan Schmutz
Bürgermeister